



Die Rekurskommission der Universität Freiburg Entscheid vom 14. Mai 2020

Zusammensetzung

Präsident: Markus Julmy

Beisitzer: Sascha Bischof, Michel Heinzmann,
Sébastien Schief, Isabelle Théron

Jur. Sekretär: Elias Moussa

Parteien

A.____, vertreten durch Rechtsanwalt Sandor Horvath und
Rechtsanwältin Larissa Morard, **Beschwerdeführerin**,

gegen

**Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische
Fakultät der Universität Freiburg**, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Anton Henninger und Marcel Amberg, **Beschwerdegegnerin 1**
und **Vorinstanz 1**,

und

Interne Rekurskommission der Universität Freiburg,
Beschwerdegegnerin 2 und **Vorinstanz 2**.

Gegenstand

Vorsorgliche Massnahmen (D 4/2018); Prüfungen (D 13/2018);
Wiedererwägung (D 1/2019); Vertrauensschutz;
Prüfungsbewertung; Akteneinsicht; Gebühren für Akteneinsicht

Beschwerde vom 8. Juni 2018 gegen den Zwischenentscheid vom
28. Mai 2018 des Präsidenten der Internen Rekurskommission der
Universität Freiburg; Beschwerde vom 6. Dezember 2018 gegen
den Entscheid vom 7. November 2018 der Internen
Rekurskommission der Universität Freiburg; Beschwerde vom
6. Februar 2019 gegen den Entscheid vom 30. Januar 2019 des
Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und
Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg

Sachverhalt:

- A. A.____ studiert Humanmedizin an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät. In der Sommersession 2017 legte sie die folgenden Prüfungen des 4. Semesters ab: MH.412E (Note 3.4), MH.420E (Note 3.5), MH.432E (Note 4.2) und MH.490E (Note 5.5). Gegen die erzielte Endnote von 3.7 legte A.____ Einsprache ein, welche sie am 8. September 2017 wieder zurückzog.
- B. In der Herbstsession 2017 legte A.____ die vorgenannten Prüfungen erneut ab, wobei sie folgende Noten erzielte: MH.412E (Note 3.9), MH.420E (Note 3.3), MH.432E (Note 4.5) und MH.490E (Note 5.5). Die Endnote betrug 3.9. Am 15. September 2017 teilte die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät A.____ mit, dass sie infolge der ungenügenden Prüfungsleistungen diese Prüfungen nicht bestanden habe.
- C. A.____ erhob am 29. September 2017 Einsprache beim Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät gegen *«die Benotung der Prüfungen MH.412E, MH.420E und MH.432E (Histologie)»* und beantragte Akteneinsicht. Mit Eingabe vom 3. November 2017 ergänzte A.____ ihre Einsprache vom 29. September 2017.
- D. Am 13. Oktober 2017 reichte A.____ *«Rekurs»* beim Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät gegen *«das Nichtbestehen/die Notengebung der Prüfungen der Herbstsession 28.08-08.09.2017»* ein und beantragte die Korrektur der Endnote sowie die Annullierung ihrer Prüfungen der Herbstsession 2017. Dieser Rekurs wurde durch das Dekanat am 23. Oktober 2017 zuständigkeithalber der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg (nachfolgend: IRK) weitergeleitet.
- E. Mit Entscheidung vom 16. November 2017 wies die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät die Einsprache vom 29. September 2017 (ergänzt am 3. November 2017) betreffend Prüfungsbenotungen von A.____ ab.
- F. In ihrer Stellungnahme vom 30. November 2017 zum *«Rekurs»* vom 13. Oktober 2017 wies die Fakultätsverwalterin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät darauf hin, dass die Fakultät A.____, gestützt auf die Bestätigung der Opferberatungsstelle DISG und des Arztzeugnisses, einen positiven Vorbescheid für einen dritten und letzten Versuch für die nicht bestandenen Prüfungen zugestehet, unter der Bedingung, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Prüfungseinschreibung ein ärztliches Zeugnis vorweise, welches belegt, dass sie im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist und entsprechend in der Lage, der Prüfungssession zu folgen (*« Sur la base d'une attestation de la Opferberatungsstelle DISG et du certificat médical fourni par Madame A.____, la faculté donne un préavis favorable pour : autoriser un troisième et dernier essai pour les examens échoués, à condition que Madame A.____ fournisse, au moment de l'inscription aux examens, un certificat médical dûment daté et signé qui atteste que la patiente-étudiante est en pleine possession de ses moyens et par conséquent capable d'assumer la session d'examens universitaires à laquelle elle sera inscrite»*). Die IRK leitete diese Stellungnahme A.____ mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 weiter und bat um Mitteilung, ob sie an ihrer Beschwerde vom 13. Oktober 2017 festhalte.
- G. Am 15. Dezember 2017 erhob A.____ Beschwerde bei der IRK gegen den Einspracheentscheid vom 16. November 2017 und beantragte die aufschiebende Wirkung

für die Beschwerde. Weiter seien A.____ für die Prüfung MH.412E zwei zusätzliche Punkte anzurechnen und die Benotung entsprechend anzupassen, die Semesterprüfungen seien mindestens mit einer Endnote 4.5, eventualiter und subeventualiter mit 4 zu benoten. Damit sei sie wieder zum Medizinstudium zuzulassen. Zudem sei ihr nach der Gewährung der Akteneinsicht Gelegenheit zu geben, um die Beschwerde zu ergänzen. Schliesslich seien der Beschwerdeführerin CHF 655.00 Semestergebühren und CHF 250.00 Kosten für die Akteneinsicht zurückzuerstatten. Alles unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, eventualiter zulasten der Universität Freiburg.

- H. Ebenfalls am 15. Dezember 2017 reichte A.____ ihre Gegenbemerkungen bei der IRK zur Stellungnahme vom 30. November des Dekanats ein. Sie hielt grundsätzlich an ihrem Rekurs fest und ersuchte darum, dass die Verfahren betreffend ihres «*Rekurses*» vom 13. Oktober 2017 sowie ihrer Beschwerde vom 15. Dezember 2017 zu koordinieren seien.
- I. Mit Zwischenentscheid vom 25. Januar 2018 verpflichtete der Präsident der IRK die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät, A.____ in bestimmtem Umfang Einsicht in die Akten, d.h. insbesondere in die massgebenden Prüfungsfragen und –antworten, zu geben. Mit Beschwerde vom 8. Februar 2018 focht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät diesen Zwischenentscheid bei der (externen) Rekurskommission der Universität Freiburg (nachfolgend: RKU) an, welche mit Entscheid vom 15. Juni 2018 mangels Beschwerdelegitimation der Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät nicht auf diese Beschwerde eintrat (Verfahren D 2/2018). Im Rahmen ihrer Beschwerde vom 8. Februar 2018 hielt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät u.a. fest, dass sich die Fakultät in ihrer Stellungnahme vom 30. November 2018 [recte: 2017] positiv zu einem 3. Prüfungsversuch geäussert habe, in Anbetracht des Arzteugnisses der Opferberatungsstelle DISG. Eine Einschreibung zu einem 3. Prüfungsversuch werde aber nur zugelassen, wenn der Gesundheitszustand von A.____ durch ein Arzteugnis bestätigt werde. In Ihrer Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2018 qualifizierte A.____ diese Ausführungen als «*irrelevant*» für das Beschwerdeverfahren D 2/2018.
- J. Der Präsident der IRK verpflichtete mit Zwischenentscheid vom 27. Februar 2018 in teilweiser Gutheissung eines (sinngemäss gestellten) Gesuchs um Erlass superprovisorischer Massnahmen die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät, A.____ zu erlauben, unter der Voraussetzung der Bezahlung der Semestergebühren bis zum Vorliegen des Endentscheids der IRK über die Beschwerde vom 15. Dezember 2017 bzw. den «*Rekurs*» vom 13. Oktober 2017 an gewissen Unterrichtseinheiten teilzunehmen. Gleichzeitig wurden die beiden Verfahren («*Rekurs*» vom 13. Oktober 2017 und Beschwerde vom 15. Dezember 2017) in einem einzigen Verfahren vereint. Ebenfalls am 27. Februar 2018 teilte der Präsident der IRK A.____ mit, dass die beiden Beschwerdeverfahren («*Rekurs*» vom 13. Oktober 2017 und Beschwerde vom 15. Dezember 2017) antragsgemäss vereinigt werden.
- K. Mit Zwischenentscheid vom 28. Mai 2018 wies der Präsident der IRK die Gesuche von A.____ um den Erlass vorsorglicher Massnahmen hinsichtlich der Zulassung zu bestimmten Prüfungseinheiten in der Sommersession 2018 sowie um Abänderung des Studienportal-Eintrags betreffend die Beschwerdeführerin ab. Mit Beschwerde vom 8. Juni 2018 focht A.____ diesen Zwischenentscheid bei der RKU an (Verfahren D 4/2018).

- L. Nach Erlass des (Nichteintretens-)Entscheids der RKU vom 15. Juni 2018 über die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid vom 25. Januar 2018 über die Akteneinsicht (vgl. E.I) wurde dem erneuten Gesuch von A.____ vom 16. Juli 2018 um Akteneinsicht Folge geleistet und die Akteneinsicht anfangs September 2018 gewährt.
- M. Mit Zwischenentscheid vom 21. und Erläuterungen vom 27. September 2018 hiess der Präsident der IRK ein Gesuch von A.____ vom 14. September 2018 um superprovisorische Massnahmen insofern gut, als er die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät verpflichtete, A.____ zu erlauben, ab sofort und bis zum Vorliegen des Endentscheids der IRK über die Beschwerde vom 15. Dezember 2017 an den Einheiten/Kursen/Praktika der Unterrichtseinheiten des 5. Semesters des Medizinstudiums vorläufig teilzunehmen, dies unter der Voraussetzung, dass a) A.____ die Semestergebühren tatsächlich fristgerecht bezahlt hat und b) es sich bei den betreffenden Unterrichtseinheiten nicht um solche handelt, welche einen direkten Kontakt mit echten Patienten und Patientinnen beinhalten. A.____ wurde daher der Besuch von denjenigen Einheiten/Kursen/Praktika der Unterrichtseinheiten des 5. Semesters (einschliesslich solcher der Unterrichtseinheit MH.5402) erlaubt, anlässlich derer erstens überhaupt keine (echten oder unechten) Patienten oder Patientinnen involviert sind, zweitens nur unechte Patienten oder Patientinnen involviert sind und drittens anlässlich derer zwar echte Patienten und Patientinnen involviert sind, aber A.____ nicht in direkten Kontakt mit diesen kommt, sie also nicht aktiv an der Befragung etc. der echten Patienten und Patientinnen beteiligt ist.
- N. Mit Entscheid vom 7. November 2018 hiess die IRK die Beschwerde von A.____ vom 15. Dezember 2017 gegen den Einspracheentscheid vom 16. November 2017 teilweise gut (Ziff. I). Der Einspracheentscheid über das Nichtbestehen der Prüfung und damit der definitive Ausschluss von A.____ vom Studium der Human- und Zahnmedizin an der Universität Freiburg i.S.v. Art. 16 Abs. 1 Medizin-Reglement wurde bestätigt (Ziff. II). Alle provisorischen Massnahmen über die Teilnahmeberechtigung von A.____ an den Lehrveranstaltungen des Medizinstudiums an der Universität Freiburg wurden per sofort aufgehoben (Ziff. III). Schliesslich ordnete die IRK noch an, dass A.____ die Semestergebühren für das Herbstsemester 2017 in der Höhe von CHF 655.00 zurückzuerstatten seien (Ziff. IV).
- O. Am 28. November 2018 reichte A.____ beim Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät ein Gesuch um eine dritte und letzte Wiederholung der Anrechnungseinheit BP2-MH.4002 ein, ein Wiedererwägungsgesuch des ursprünglichen Ausschlussentscheids vom 16. November 2017 sowie die Annullation der Semesterresultate der Herbstprüfungssession 2017 ein.
- P. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2018 erhob A.____ Beschwerde bei der RKU gegen den Entscheid vom 7. November 2018 der IRK. In Gutheissung der Beschwerde (Ziff. 1) beantragte sie die Aufhebung der Ziff. I bis III. des angefochtenen Entscheids (Ziff. 2). Ihr seien zudem die Auslagen für die Prüfungseinsicht in der Höhe von insgesamt CHF 250.00 zurückzuerstatten (Ziff. 3). Ausserdem sei sie infolge der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde umgehend wieder zum Studium zuzulassen bzw. alle provisorischen Massnahmen über die Teilnahmeberechtigung von A.____ an den Lehrveranstaltungen des Medizinstudiums an der Universität Freiburg seien weiterzuführen (Ziff. 4). Sie beantragte des weiteren, dass das Beschwerdeverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über das

Wiedererwägungsgesuch vom 28. November 2018 sistiert werde (Ziff. 5). Alles unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät (Ziff. 6).

- Q. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 bestätigte der Sekretär der RKU den Empfang der Beschwerdeschrift vom 6. Dezember 2018 und teilte den Parteien mit, dass infolge der Beschwerde vom 6. Dezember 2018 bzw. des angefochtenen Entscheids der IRK vom 7. November 2018 davon ausgegangen werde, dass das Beschwerdeverfahren D 4/2018 als gegenstandslos abgeschrieben werden könne.
- R. Am 17. Januar 2019 reichte A. ___ bei der RKU ein Gesuch um Erlass von provisorischen Massnahmen ein. Mit Zwischenentscheid vom 27. Februar 2019 und Berichtigungsentscheid vom 25. März 2019 hiess der Präsident dieses Gesuch teilweise gut und verpflichtete die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät der Universität Freiburg bzw. die Abteilung Medizin, A. ___ zu erlauben, ab sofort und bis zum Vorliegen des Endentscheids der Rekurskommission der Universität Freiburg über die Beschwerde vom 6. Dezember 2018 von A. ___ gegen den Entscheid vom 7. November 2018 der IRK an den Unterrichtseinheiten des 4. Semesters des Medizinstudium, d.h. an den Unterrichtseinheiten, die sich auf die Prüfungen MH.413E, MH.414E, MH.420E und MH.432E beziehen, sowie an der Unterrichtseinheit MH.4901, vorläufig teilzunehmen. Hingegen wurde A. ___ nicht zum Kleingruppenunterricht des 4. Semesters zugelassen.
- S. Mit Entscheid vom 30. Januar 2019 trat der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät auf das Wiedererwägungsgesuch vom 28. November 2018 von A. ___ nicht ein. Gegen diesen Entscheid erhob A. ___ mit Eingabe vom 26. Februar 2019 Beschwerde bei der RKU (Verfahren D 1/2019) und beantragte in Gutheissung der Beschwerde die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät sei anzuweisen, A. ___ gestützt auf die Bestätigung vom 30. November 2017 die Wiederholung der Semesterprüfungen der Anrechnungseinheiten BP2-MH.4002 zu ermöglichen. Ausserdem sei das Beschwerdeverfahren D 1/2019 mit dem Beschwerdeverfahren D 13/2018 zu koordinieren. Alles unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät, eventualiter zu Lasten der Universität Freiburg.
- T. Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 und 29. März 2019 führten die Präsidenten der RKU und der IRK einen Meinungs austausch gemäss Art. 16 Abs. 3 VRG zwecks Zuständigkeitsklärung zur Behandlung der Beschwerde vom 26. Februar 2019. Beide Präsidenten kamen zum Schluss, dass grundsätzlich die IRK für die Behandlung der vorgenannten Beschwerde zuständig sei. Auf Antrag der IRK, welchem die Parteien mit Eingaben vom 10. April 2019 und 16. April 2019 zustimmten, fiel die Beschwerde vom 26. Februar 2019 als Sprungbeschwerde i.S.v. Art. 119 VRG in den Zuständigkeitsbereich der RKU.
- U. Am 13. Februar 2019 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Antwort zur Beschwerde vom 6. Dezember 2018 ein und schloss u.a. auf Nichteintreten, eventualiter auf Abweisung. Mit Stellungnahme vom 24. April 2019 bestätigte die Beschwerdeführerin ihre Anträge gemäss Ziff. 1-3 und Ziff. 6, erachtete den Antrag gemäss Ziff. 4 ihrer Beschwerde aufgrund des Zwischenentscheids des Präsidenten der RKU vom 27. Februar 2019 bzw. 25. März 2019

als gegenstandslos und zog den Sistierungsantrag gemäss Ziff. 5 zurück. Im Gegenzug beantragte sie eine Koordination der Verfahren D 13/2018 und D 1/2019 durch die RKU. Am 23. Mai 2019 reichte die Fakultät ihre Gegenbemerkungen ein.

- V. Mit Eingabe vom 16. Mai 2019 antwortete die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät auf die Beschwerde vom 26. Februar 2019 und beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist. Weiter beantragte sie die Bestätigung des angefochtenen Entscheids vom 30. Januar 2019 und die Abweisung des Verfahrensantrags auf Koordination der Verfahren D 13/2018 und D 1/2019, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin.
- W. Auf die weiteren Sachverhaltselemente und Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. b des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann die Behörde aus wichtigen Gründen den gleichen Gegenstand betreffende Eingaben in einem einzigen Verfahren vereinigen. Da die Beschwerden D 4/2018, D 13/2018 und D 1/2019 den gleichen Sachverhalt und die gleichen Parteien betreffen (Nichtbestehen der Prüfungen MH.412E, MH.420E und MH.432E), sind die Verfahren zu vereinigen und ist darüber in einem einzigen Entscheid zu befinden.
2. Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1).
- 2.1 Der Zwischenentscheid vom 28. Mai 2018 der Präsidenten der IRK sowie der Entscheide vom 7. November 2018 der IRK sind innerhalb der Universität letztinstanzlich (Art. 74, 121 und 123 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg; UniS, SS 102.000; Art. 8 Abs. 1 lit. c und d des Reglements vom 26. April 2017 über die interne Rekurskommission der Universität Freiburg; RIRK; SS 104.100).
- 2.2.1 Bzgl. dem Entscheid vom 30. Januar 2019 des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät ist folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 74 Abs. 1 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg (UniS; SGF 431.0.11) entscheidet die interne Rekurskommission über Beschwerden gemäss Art. 121 UniS, d.h. gegen Entscheide der Dozierenden oder Prüfungsgremien, soweit sie nicht die inhaltliche Bewertung von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen betreffen (Art. 121 Abs. 1 lit. a UniS), Einspracheentscheide nach Art. 120 UniS (Art. 121 Abs. 1 lit. b UniS) und weitere Entscheide, soweit dies ein Reglement der Universität vorsieht (Art. 121 Abs. 1 lit. c UniS). Den Erläuterungen zur Totalrevision der Statuten der Universität Freiburg vom 11. Juli 2016 ist zu entnehmen, dass die neue interne Rekurskommission als

von den anderen Fakultätsorganen unabhängige, ständige Kommission der Fakultät ausgestaltet sein soll. *«Die Schwerfälligkeit des geltenden Rechtsweges bei Beschwerden gegen die inhaltliche Bewertung von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, durch die Dezentralisierung hervorgerufene Ineffizienz, das Bedürfnis einer einheitlichen Praxis in Bereichen ausserhalb der Überprüfung akademischer Inhalte (wie etwa im Bereich der Gewährleistung der Rechte der Studierenden im Rahmen der Prüfungsorganisation und – durchführung) sowie eine Stärkung der Unabhängigkeit der universitätsinternen Überprüfung legen die Schaffung einer zentralen Rekurskommission nahe».*

- 2.2.2 Art. 2 Abs. 3 lit. a RIRK präzisiert, dass die IRK über Beschwerden gegen Entscheide der Dozierenden, Prüfungsgremien oder anderer in Prüfungsfragen zuständiger Organe, soweit sie nicht die inhaltliche Bewertung von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen betreffen, entscheidet. Der Entscheid vom 30. Januar 2019 des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät erging u.a. gestützt auf Art. 19 und 21 der Statuten vom 25. September 2017 der Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät (SS 450.00) sowie Art. 10 des Reglements vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung des Bachelor of Medicine (SS 451.300), womit der Dekan als ein in Prüfungsfragen zuständiges Organ i.S.v. Art. 2 Abs. 3 lit. a RIRK angesehen werden kann. Weiter betrifft der angefochtene Entscheid nicht die inhaltliche Bewertung von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen.
- 2.2.3 Daraus folgt, dass grundsätzlich die IRK zur Behandlung der Beschwerde vom 26. Februar 2019 gegen den Entscheid vom 30. Januar 2019 des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinischen Fakultät zuständig ist. Gemäss Art. 119 Abs. 1 VRG ist die Beschwerde jedoch bei der nächsthöheren Beschwerdeinstanz einzureichen, wenn eine Behörde, die über eine an sie gerichtete Beschwerde nicht endgültig entscheiden würde, in einem Einzelfall eine untere Behörde angewiesen hat, einen bestimmten Entscheid zu treffen, oder ihr eine Weisung erteilt hat, wie sie entscheiden soll. Die nächsthöhere Beschwerdeinstanz hat in diesem Fall die gleichen Überprüfungsbefugnisse wie die übersprungene Vorinstanz (Art. 119 Abs. 2 VRG). Gemäss Mitteilung des Präsidenten der IRK vom 29. März 2019 ersuchte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin nach Zustellung des Entscheids vom 7. November 2019 der IRK beim Rechtsdienst der Universität Freiburg (der auch die juristischen Sekretäre der IRK stellt, vgl. Art. 7 Abs. 3 RIRK) um Rat, wie mit dem Umstand umzugehen sei, dass die Fakultät der Beschwerdeführerin zu einem bestimmten Zeitpunkt in Aussicht gestellt habe, die Prüfungen ein 3. Mal zu absolvieren. Der Präsident der IRK führte aus, dass auch wenn sich der abgegebene Rat auf eine Erinnerung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensprinzipien und der Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs beschränkt habe, nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Beschwerdeführerin durch diesen Kontakt erst zur Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs beeinflusst wurde. Entsprechend stellte der Präsident der IRK den Antrag, dass die Beschwerde vom 26. Februar 2019 als Sprungbeschwerde i.S.v. Art. 119 VRG durch die RKU behandelt werde. Alle Parteien stimmten diesem Antrag zu.
- 2.3 Die Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zur Behandlung der frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden vom 8. Juni 2018, 6. Dezember 2018 und 26. Februar 2019 zuständig.

3. Gemäss Art. 10 Abs. 1 RRKU i.V.m. Art. 95 Abs. 2 VRG kann die Rekurskommission einen angefochtenen Entscheid nur zugunsten einer Partei ändern, ohne an deren Begehren gebunden zu sein. Sie ist in keinem Fall an die von den Parteien vorgebrachten Begründungen gebunden (Art. 10 Abs. 2 RRKU i.V.m. Art. 95 Abs. 3 VRG). Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 45 Abs. 1 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 10 Abs. 1 VRG).
4. Mit dem instanzabschliessenden Entscheid der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg (nachfolgend: IRK) vom 7. November 2018 bzw. der dagegen gerichteten Beschwerde vom 6. Dezember 2018 (Verfahren D 13/2018) ist der ursprüngliche Verfahrensgegenstand des Verfahrens D 4/2018 (Zwischenentscheid der Präsidenten der IRK) dahingefallen. Entsprechend ist das Beschwerdeverfahren D 4/2018 als gegenstandslos abzuschreiben.
5. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 77 VRG, Art. 7 Abs. 1 lit. a und b des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRKU; SS 104.00). Gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten können nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (Art. 7 Abs. 2 RRKU). Die Kognition bei Beschwerde gegen Prüfungsergebnisse ist damit – von der Überprüfung formeller Rechtsverletzungen abgesehen – auf Willkür beschränkt. Die RKU auferlegt sich eine besondere Zurückhaltung bei der materiellen Beurteilung von Prüfungsentscheiden, indem es erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint. Diese Zurückhaltung übt die RKU selbst dann, wenn es aufgrund seiner Fachkenntnisse sachlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre. Kommt die Beschwerdeinstanz zu dem Schluss, dass eine Note willkürlich festgesetzt wurde oder ein Examen mit einem Verfahrensfehler behaftet ist, so kann sie aufgrund ihrer beschränkten Kognition die Note nicht selber festsetzen, sondern lediglich auf die gebührenfreie Wiederholung des betroffenen Prüfungsteils erkennen (Art. 96a VRG; BGE 136 I 229, E. 5.4.1 und E. 6.2; Urteil BVGer B-5003/2015 vom 11. Februar 2016 E. 5.1; Urteil BVGer B-5503/2010 vom 11. Mai 2012 E. 1.4; Entscheid D4/2015 vom 4. August 2016 der RKU E. 3.2; FELIX BAUMANN, Die Rekurskommission der Universität Freiburg – Organisation, Verfahren und ausgewählte Fragen, in: FZR 2001, S. 235 ff., 250).
6. Vorliegend werden zuerst die Rügen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer Beschwerde vom 26. Februar 2019 (Verfahren D 1/2019) geprüft (E. 7 bis 9). Danach prüft die Rekurskommission die Rügen im Zusammenhang mit der Beschwerde vom 6. Dezember 2018 (Verfahren D 13/2018; E. 10 bis 17).
7. In einem ersten Schritt ist die Streitsache unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes von Treu und Glauben (Vertrauensschutzes und Verbot widersprüchlichen Verhaltens) zu prüfen.

Die Beschwerdeführerin führt in Ihrer Beschwerde vom 26. Februar 2019 diesbzgl. aus, ihr sei mit Schreiben vom 30. November 2017, verfasst durch Frau Dr. B.____,

Fakultätsverwalterin und Studienbevollmächtigte der Vorinstanz 1, schriftlich zugesichert worden, sie könne ein drittes Mal die Semesterprüfungen der Anrechnungseinheit BP2-MH.4002 ablegen. Die Beschwerdeführerin sei am 30. November 2017 noch nicht anwaltlich vertreten gewesen und habe entsprechend als juristische Laiin nicht erkennen können, dass die Fakultätsverwalterin nicht legitimiert gewesen sein soll, die Bestätigung der dritten Wiederholungsmöglichkeit abzugeben. Weiter habe sich die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Einspracheverfahrens und auch während der Dauer des Beschwerdeverfahrens in einer mittels Urkunde nachgewiesenen Ausnahmesituation befunden, was sie gegenüber den beiden Vorinstanzen, wie auch der hiesigen Rekurskommission, mehrfach ausgeführt habe. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin insbesondere auch wegen dieser Bestätigung vom 30. November 2017 am 15. Dezember 2017 Beschwerde eingereicht. Sie sei am 30. November 2017 gesundheitlich nicht in der Lage gewesen, gestützt auf die Zusage vom 30. November 2017 die Semesterprüfungen zu wiederholen. Im Wissen darum, dass sie die strittigen Semesterprüfungen ein drittes Mal wiederholen könne, habe sie ihre Beschwerde vom 15. Dezember 2017 eingereicht, um ihre Rechte wahren zu können. Die Beschwerdeführerin sei erst jetzt gesundheitlich in der Lage, auf die Zusage vom 30. November 2017 zurückzukommen und die strittigen Semesterprüfungen ein drittes Mal zu wiederholen.

Die Vorinstanz 1 wiederum vertritt in ihrem Entscheid vom 30. Januar 2019 den Standpunkt, dass es sich bei dem fraglichen Schreiben vom 30. November 2017 um eine Stellungnahme von Frau Dr. B.____ in ihrer Eigenschaft als Fakultätsverwalterin handelt. Diese sei an die IRK und nicht die Beschwerdeführerin adressiert gewesen. Weiter habe sich die Fakultätsverwalterin darin lediglich im Sinne einer vorläufigen Stellungnahme positiv darüber geäussert, ob der Beschwerdeführerin angeboten werden sollte, die nicht bestandenen Prüfungen, in Abweichung des anwendbaren Reglements, ein drittes und letztes Mal zu wiederholen. Der diesbzgl. formelle Entscheid des Dekans sei allerdings noch ausgestanden. Entsprechend handle es sich beim Schreiben vom 30. November 2017 um keine für die Fakultät verbindliche Zusicherung zur dritten Prüfungswiederholung. Und selbst wenn dies der Fall sein sollte, was die Fakultät bestreite, habe die Beschwerdeführerin nach dem Erhalt des Schreibens vom 30. November 2017 beschlossen, an ihrer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid festzuhalten und somit in klarer Weise eine nochmalige Wiederholung der Prüfungen (im Sinne eines dritten Versuchs) abgewiesen habe. Weiter habe sich die Beschwerdeführerin bis zum 28. November 2018 (Datum des Wiedererwägungsgesuchs) nie auf die Möglichkeit eines dritten Prüfungsversuches gemäss Schreiben vom 30. November 2017 berufen, womit dieses «Angebot» die Fakultät in analoger Anwendung von Art. 5 Abs. 1 OR nicht mehr binde. Nach Ansicht der Vorinstanz 1 versties die Beschwerdeführerin gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, indem sie ein Jahr nach dem Schreiben vom 30. November 2017, nach der Eröffnung des für sie negativen Entscheids der IRK vom 7. November 2018 und während des vor der externen Rekurskommission hängigen Beschwerdeverfahrens auf das Schreiben vom 30. November 2017 und die angebliche Möglichkeit eines dritten Prüfungsversuchs zurückkomme.

- 7.1 Die Bundesverfassung statuiert den Grundsatz von Treu und Glauben einerseits als Regel für das Verhalten von Staat und Privaten in Art. 5 Abs. 3 BV und andererseits in Art. 9 BV als grundrechtlichen Anspruch der Privaten gegenüber dem Staat auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte

Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdigen Verhalten im Rechtsverkehr. Für den Bereich des öffentlichen Rechts bedeutet er, dass die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Der Grundsatz von Treu und Glauben wirkt sich im Verwaltungsrecht vor allem in zweifacher Hinsicht aus: Erstens verleiht er in der Form des sogenannten Vertrauensschutzes den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden. Der Vertrauensschutz will im Sinne der Rechtsstaatsidee die Privaten gegen den Staat schützen. Zweitens verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten. In dieser Ausgestaltung bindet das Prinzip von Treu und Glauben also nicht nur den Staat, sondern auch die Privaten und ebenso die verschiedenen Gemeinwesen in ihrem Rechtsverkehr untereinander (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz 620 ff.). Die Abgrenzung zwischen den beiden Ausprägungen (Vertrauensschutz und Verbot widersprüchlichen Verhaltens) ist zwar umstritten, doch müssen in beiden Fällen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein (Urteil des BGer 2C_706/2018 vom 13. Mai 2019 E. 3.1 m.w.H.).

- 7.1.1 Bzgl. Vertrauensschutz ist in Erinnerung zu rufen, dass nach dem in Art. 9 BV verankerten Grundsatz von Treu und Glauben eine unrichtige Auskunft, welche eine Behörde dem Bürger erteilt, unter gewissen Umständen Rechtswirkungen entfalten kann. Voraussetzung dafür ist, dass: a) es sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden handelt; b) die Auskunft sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit bezieht; c) die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, dafür zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; d) der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres hat erkennen können; e) der Bürger im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat; f) die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung; g) das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt. Vertrauensschutz setzt nicht zwingend eine unrichtige Auskunft oder Verfügung voraus; er lässt sich auch aus einer blossen behördlichen Zusicherung und sonstigem, bestimmte Erwartungen begründendem Verhalten der Behörden herleiten (BGE 143 V 95 E. 3.6.2 m.w.H.). Als Vertrauensgrundlage fällt auch das Verhalten der Verwaltung in Betracht. Die Untätigkeit einer Behörde vermag jedoch in aller Regel keinen Vertrauenstatbestand zu schaffen. Ob die Behörde infolge Untätigkeit ausnahmsweise dennoch einen solchen geschaffen hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, ob ihr Stillschweigen bei objektiver Betrachtungsweise geeignet war, beim Beschwerdeführer eine entsprechende Erwartung zu wecken (Urteil des BGer 2C_350/2011 vom 17. Oktober 2011, E. 2.4).
- 7.1.2 Das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens wiederum verbietet den Behörden, sich zu früherem Verhalten, das schutzwürdiges Vertrauen begründet hat, in Widerspruch zu setzen. Dabei geht es – anders als beim Vertrauensschutz – nicht in erster Linie um die Frage, wie weit sich der Private auf eine im Widerspruch zum geltenden Recht stehende behördliche Auskunft verlassen kann. Vielmehr sollen die Behörden nicht ohne sachlichen Grund einen einmal in einer Sache eingenommenen Standpunkt wechseln (BGE 138 I 49

E. 8.3.1; statt vieler Urteil des BVGer A-124/2019 vom 2. September 2019 E. 3.1). Auch die Privaten sind im Rechtsverkehr mit den staatlichen Behörden an den Grundsatz von Treu und Glauben gebunden und dürfen sich nicht widersprüchlich verhalten; entsprechendes Verhalten bleibt ohne Rechtsschutz. Die Behörde dürfen allerdings nicht in gleichem Masse auf Erklärungen und Verhaltensweisen von Privaten vertrauen wie umgekehrt die privaten auf behördliches Verhalten. Das Vertrauen der Behörden muss durch eine vorbehaltlose Zusicherung eines Privaten, die sich auf einen zulässigen Gegenstand bezieht, begründet werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 717 ff.).

- 7.1.3 Äusserungen im Verkehr zwischen Behörden und Privaten sind so zu interpretieren, wie die jeweils andere Seite sie nach Treu und Glauben verstehen durfte (Urteil des Bundesgerichts 2C_350/2011 vom 17. Oktober 2011, E. 2.4).
- 7.2.1 Vorliegend ist den Akten zu entnehmen, dass die zu diesem Zeitpunkt nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2017 einen Rekurs einreichte (vgl. E. D hiavor). In ihrer Stellungnahme vom 30. November 2017 zum «*Rekurs*» vom 13. Oktober 2017 wies die Fakultätsverwalterin der Vorinstanz 1 darauf hin, dass die Fakultät der Beschwerdeführerin, gestützt auf die Bestätigung der Opferberatungsstelle DISG und des Arzzeugnisses, einen positiven Vorbescheid für einen dritten und letzten Versuch für die nicht bestandenen Prüfungen zugestehe, unter der Bedingung, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Prüfungseinschreibung ein ärztliches Zeugnis vorweise, welches belegt, dass sie im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist und entsprechend in der Lage, der Prüfungssession zu folgen («*Sur la base d'une attestation de la Opferberatungsstelle DISG et du certificat médical fourni par Madame A.____, la faculté donne un préavis favorable pour : autoriser un troisième et dernier essai pour les examens échoués, à condition que Madame A.____ fournisse, au moment de l'inscription aux examens, un certificat médical dûment daté et signé qui atteste que la patiente-étudiante est en pleine possession de ses moyens et par conséquent capable d'assumer la session d'examens universitaires à laquelle elle sera inscrite*»). Die IRK leitete diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 weiter und hielt folgendes fest: «*Wie Sie der Stellungnahme entnehmen können, bewilligt Ihnen die Fakultät unter gewissen Bedingungen einen dritten und letzten Versuch für die nicht bestandenen Prüfungen. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns (...) mitteilen könnten, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen*».
- 7.2.2 Am 15. Dezember 2017 reichte die mittlerweile anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ihre Gegenbemerkungen zu der Stellungnahme vom 30. November 2017 der Vorinstanz 1 bei der IRK ein (vgl. E. H hiavor) und bestätigte den Empfang sowohl der Stellungnahme vom 30. November 2017 der Vorinstanz 1, wie auch des Schreibens vom 5. Dezember 2017 der IRK. Weiter gab die Beschwerdeführerin in diesen Gegenbemerkungen bekannt, dass sie an ihrem Rekurs grundsätzlich festhalte (vgl. Ziff. II. 6 der Gegenbemerkungen). Die Beschwerdeführerin führte aus, sie verlange sowohl im Rahmen des Rekurses, als auch der Beschwerde [vom 15. Dezember 2017, vgl. E. G hiavor] «*immer dasselbe, nämlich die korrekte Benotung ihrer abgelegten Prüfungen*» (vgl. Ziff. II. 7 der Gegenbemerkungen). Die Beschwerdeführerin würde ihren Rekurs vom 13. Oktober 2017 vollständig zurückziehen, sofern die Beschwerde [vom 15. Dezember 2017, vgl. E. G hiavor] gutgeheissen werde (vgl. Ziff. II. 8 der Gegenbemerkungen). Schliesslich hielt die Beschwerdeführerin noch folgendes fest: «*Meine Mandantin hat ein genügendes Prüfungsergebnis erzielt, weshalb die erneute Wiederholung der Prüfungen, welche Sie*

meiner Mandantin bereits gewährt haben, nur subsidiär, für den Fall, dass Sie die Auffassung vertreten, meine Mandantin habe keine genügende Endnote erzielt, zur Anwendung gelangen würde» (vgl. Ziff. III. 2 der Gegenbemerkungen). In ihrer Beschwerdeschrift vom 15. Dezember 2017 wird mit keinem Wort Bezug auf die Stellungnahme vom 30. November 2017 genommen, vielmehr zielten die Beschwerdeanträge explizit auf eine Notenkorrektur ab. Gleiches gilt im Übrigen für ihre Gegenbemerkungen vom 24. April 2018.

- 7.2.3 Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass die Fakultätsverwalterin im Rahmen ihrer Beschwerde vom 8. Februar 2018 (vgl. E. I hiervor) erneut auf die Stellungnahme vom 30. November 2017 hinwies, und zwar mit folgendem Wortlaut: *«In einer Stellungnahme vom 30. November 2018 [recte: 2017] hat die Fakultät sich positiv zu einem 3. Prüfungsversuch geäussert, in Anbetracht des Arztzeugnisses der Opferberatungsstelle DISG. Eine Einschreibung zu einem 3. Prüfungsversuch wird aber nur zugelassen, wenn der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin durch ein Arztzeugnis bestätigt wird. Unsere Stellungnahme ist im Ablauf der Erwägungen nicht erwähnt und wir wissen auch nicht ob [sic!] die Beschwerdeführerin und/oder ihre Rechtsvertreter davon in Kenntnis gesetzt wurden»*. Im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2018 (Verfahren D 2/2018, vgl. E. I hiervor) qualifizierte die Beschwerdeführerin diese Ausführungen als für das Verfahren D 2/2018 irrelevant (vgl. Ziff. II. 1 der Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2018).
- 7.2.4 Soweit ersichtlich ist weder die Vorinstanz 1, noch die Beschwerdeführerin konkret auf irgendeine Art und Weise auf den Inhalt der Stellungnahme vom 30. November 2017 zurückgekommen, z.B. mittels Aufforderung durch die Vorinstanz 1 zur Prüfungseinschreibung oder Erbringen des Nachweises durch die Beschwerdeführerin, dass die Bedingungen für einen 3. Versuch nunmehr erfüllt sind inkl. entsprechendem Gesuch um Prüfungseinschreibung. Dies zumindest bis zur Zustellung des Entscheids vom 7. November 2018 der IRK. In diesem Entscheid (E. 8.6) hielt die IRK fest, dass die Beschwerdeführerin die positive Stellungnahme (*«préavis favorable pour autoriser un troisième et dernier essai pour les examens échoués»*) der Fakultät betr. eine dritte Gelegenheit zur Ablegung der Prüfungen nicht weiterverfolgt habe. Vielmehr habe sie mit der von ihren Rechtsvertretern daraufhin verfassten Beschwerde vom 15. Dezember 2017 gerade nicht auf eine Annullierung abgezielt, sondern eine unzureichende Bewertung gerügt. Entsprechend kam die IRK zum Schluss, dass eine mögliche Annullierung der Prüfungsergebnisse nicht Teil des Beschwerdeverfahrens vor der IRK gewesen sei.

Gemäss Schreiben des Präsidenten der IRK vom 29. März 2019 habe die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin nach Zustellung des Entscheids vom 7. November 2018 telefonisch den Rechtsdienst der Universität Freiburg kontaktiert und nachgefragt, wie die vorerwähnte Entscheidungserwägung genutzt werden könne (*«pour lui demander comment «exploiter» la remarque contenue dans le jugement de la CRI»*). Die Antwort sei allgemein ausgefallen, insbesondere mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, dass jederzeit ein Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 104 VRG gestellt werden könne. Mit einem solchen Wiedererwägungsgesuch gelangte die Beschwerdeführerin dann am 28. November 2018 an das Dekanat der Vorinstanz 1, während sie gleichzeitig am 6. Dezember 2018 eine Beschwerde gegen den Entscheid vom 7. November 2018 der IRK einreichte.

- 7.3 Aufgrund der vorgenannten Elemente kommt die RKU zum Schluss, dass die in der Stellungnahme vom 30. November 2017 der Fakultätsverwalterin, dem Schreiben vom 5. Dezember 2017 der IRK und der Beschwerde vom 8. Februar 2018 der Fakultätsverwalterin enthaltene positive Stellungnahme betreffend einer bedingten, dritten und letzten Gelegenheit zum Ablegen der strittigen Prüfungen durch die Beschwerdeführerin *prima facie* eine dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechende Vertrauensgrundlage schuf. Die allfällige Unrichtigkeit dieser Auskunft (sei es bezüglich deren Inhalt, sei es bezüglich der zur Auskunftserteilung befugten Behörde) war weder für die Beschwerdeführerin, noch für ihre Rechtsvertretung ohne Weiteres erkennbar. Da dieser positive Vorbescheid durch die Fakultätsverwalterin an die IRK abgegeben wurde, diese der Beschwerdeführerin den Vorbescheid zur Stellungnahme weiterleitete und die IRK auch sonst bis zum fraglichen Zeitpunkt (8. Februar 2018) die Fakultätsverwalterin als Vertreterin der Fakultät in den Verfahren anerkannte, hatte die Beschwerdeführerin und ihre Rechtsvertretung zureichende Gründe, um die Fakultätsverwalterin als zuständig für diese Auskunft zu betrachten. Offensichtlich betraf die fragliche Auskunft auch die konkrete Angelegenheit der Beschwerdeführerin. Soweit ersichtlich, hat sich auch an der Rechtslage nichts geändert.

Fraglich ist hingegen, ob die Auskunft vorbehaltlos erfolgte, wurde diese doch als «*préavis*», d.h. als Vorbescheid, qualifiziert. Ausserdem wurden an diesen 3. Prüfungsversuch gewissen Bedingungen geknüpft. Diese Frage, wie auch die genauere Prüfung der in E. 7.1.1 in Erinnerung gerufenen Voraussetzungen, kann letztlich offenbleiben, fehlt es doch vorliegend an dem Kriterium einer nachteiligen Disposition gestützt auf diese Auskunft, um eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben bejahen zu können. Die sieben in E. 7.1.1 in Erinnerung gerufenen Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein; ist bereits eine nicht gegeben, erübrigt es sich deshalb, die logisch vorangehenden zu prüfen (BGE 137 II 182 E. 3.6.3).

- 7.4.1 Der Adressat muss im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft eine Disposition getroffen oder unterlassen haben, die er nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig machen oder nachholen kann (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 688). Als Disposition im Sinne der Voraussetzungen, gemäss welchen sich die Beschwerdeführerin auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann, gelten nach konstanter Rechtsprechung auch Unterlassungen. Erforderlich ist, dass die Auskunft für die darauffolgende Unterlassung ursächlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, die Beschwerdeführerin hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition bzw. Unterlassung werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass eine Beschwerdeführerin Erkundigungen einholt, erwächst eine natürliche Vermutung dafür, dass er im Falle eines negativen Entscheides ein anderes Vorgehen gewählt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis darf deshalb schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich die Beschwerdeführerin ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte (BGE 121 V 65 E. 2). Die Kausalität fehlt, wenn der Adressat sich auch ohne diese Auskunft für die Massnahme entschieden hätte (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 689).

In Ausnahmefällen, insbesondere beim Widerruf von Verfügungen, ist Vertrauensschutz auch denkbar, ohne dass die Betroffenen bereits irgendwelche nachteiligen Dispositionen getroffen haben (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 661 ff.). Gemäss Lehre ist dies etwa der Fall, wenn einem Beamten eine Pension in einer bestimmten Höhe zugesagt worden ist. Beabsichtigt die Behörde in der Folge eine Kürzung dieser Pension, kann sich der Beamte gemäss Literatur auch dann auf das Prinzip des Vertrauensschutzes berufen, wenn er im Hinblick auf die zugesicherte Pension keine Dispositionen getroffen hat (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz 662; siehe auch Urteil des BVGer A-3143/2010 vom 10. November 2010 E. 6.1.3).

- 7.4.2 Vorliegend handelt es sich jedoch um keine vergleichbare Konstellation, weshalb auf das Erfordernis der Vertrauensbestätigung nicht verzichtet werden kann (siehe auch Urteil des BVGer B-2785/2008 vom 29. Oktober 2008 E. 4.6.2). Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 26. Februar 2019 bzgl. Vertrauensbestätigung geltend, sie habe ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, in dem Wissen darum, dass, wenn es ihr gesundheitlich bessergehen werde, sie auf die Zusage vom 30. November 2017 zurückkommen könne, so dass sich das Beschwerdeverfahren, sollte es zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, erübrigen würde. Es ist nicht ersichtlich, und wird auch nicht geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin, gestützt auf die Auskunft vom 30. November 2017 eine andere Disposition getroffen oder unterlassen hätte, als diejenige, welche sie selber in der Beschwerde ausführt, d.h. die Durchführung der Beschwerdeverfahren.

Bzgl. der Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind die in E. 7.2.1 bis 7.2.4 in Erinnerung gerufenen Sachverhaltselementen hervorzuheben, wonach die Beschwerdeführerin und ihre Rechtsvertretung spätestens am 15. Dezember 2017 (Datum der Einreichung ihrer Gegenbemerkungen zur Stellungnahme vom 30. November 2017) Kenntnis von dem positiven Vorbescheid der Fakultät betreffend 3. Prüfungsversuch hatten. Nichtsdestotrotz gingen sie erst am 28. November 2018, mithin fast ein Jahr nach Auskunftserteilung und nach Zustellung des für die Beschwerdeführerin negativen Entscheids der IRK vom 7. November 2018, zum ersten Mal konkret auf diese Möglichkeit ein. Mithin hat die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin trotz Kenntnis der Auskunft vom 30. November 2017, wiederholt am 8. Februar 2018, und somit trotz Kenntnis der Möglichkeit, einen 3. Prüfungsversuch unter gewissen Bedingungen durchzuführen, sich dagegen und ausdrücklich für die Durchführung bzw. die Weiterführung des Beschwerdeverfahrens entschlossen. Sie hat sich somit sehenden Auges für das Beschwerdeverfahren und gegen den 3. Prüfungsversuch entschieden, mithin ihren vor Erhalt der Auskunft vom 30. November 2017 eingeschlagenen Weg nicht verändert. Es kann daher nicht angenommen werden, dass sich die Beschwerdeführerin ohne die Auskunft vom 30. November 2017 anders verhalten hätte, womit es bereits am Kausalzusammenhang zwischen der Auskunft und der Durchführung bzw. Weiterführung des Beschwerdeverfahrens fehlt.

Damit hat sie auch, gestützt auf die Auskunft vom 30. November 2017, keine Disposition getroffen, welche sie nicht oder nicht ohne Schaden rückgängig oder nachholen konnte.

Ganz im Gegenteil: Durch das Weiterführen der Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin zum Ausdruck, dass sie das strittige Prüfungsergebnis anfocht und eine direkte Korrektur dieses Ergebnis verlangte, und eben gerade nicht eine Prüfungswiederholung. Auch wenn die von der Vorinstanz 1 vertretene Position über

gewisse Strecken fragwürdig erscheint, so ist doch festzuhalten, dass die Vorinstanz 1 nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass die Beschwerdeführerin auf die Prüfungswiederholung gemäss Modalitäten der Auskunft vom 30. November 2017 verzichtete, nachdem die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin das Beschwerdeverfahren weiter vorantrieb und bis zur Zustellung des für sie negativen Entscheids vom 7. November 2018 der IRK keinerlei Anstalten traf, die auf eine Prüfungswiederholungen abzielten. Vielmehr ersuchte die Beschwerdeführerin mit Gesuchen um Erlass von vorsorglichen Massnahmen vom 23. Februar 2018 und 14. September 2018 den Präsidenten der IRK darum, Unterrichtseinheiten des 5. und 6. Semesters besuchen zu können. Damit brach die Beschwerdeführerin erneut klar zum Ausdruck, dass sie sich mit ihrer Beschwerde eine direkte Notenkorrektur und ein nahtloses Weiterstudieren erhoffte, und keine Prüfungswiederholung.

Im Übrigen kann die Weiterführung des Beschwerdeverfahrens von vornherein keine Disposition darstellen, welche nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig gemacht werden kann, wäre doch selbst bei Gutheissung der Beschwerde keine direkte Notenkorrektur möglich, sondern nur eine gebührenfreie Prüfungswiederholung (vgl. E. 5 hiervor). Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin durfte und musste diese ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der ihr untergeordneten Beschwerdeinstanzen bekannt sein. Mit der Weiterführung des Beschwerdeverfahrens trotz Kenntnisnahme der Auskunft vom 30. November 2017 bzw. 8. Februar 2018 verlangte die Beschwerdeführerin offensichtlich mehr, als sie selbst bei Gutheissung der Beschwerde erhalten hätte. Es ist jedoch nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, dass die Auskunft vom 30. November 2017 bzw. 8. Februar 2018 ursächlich für die Anträge der Beschwerdeführerin waren.

Der klare Wortlaut dieser Auskünfte, insbesondere dem Umstand, dass es sich dabei um einen Vorbescheid («*préavis*») und keinen Entscheid handelte und dieser Vorbescheid ausserdem noch an gewisse Bedingungen geknüpft war, konnte bei der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht die Erwartung erwecken, dass sie zu jedem erdenklichen Zeitpunkt, insbesondere erst nach Erhalt eines allfälligen negativen Beschwerdeentscheids der IRK, auf die Auskünfte vom 30. November 2017 und 8. Februar 2018 zurückkommen könne. Sollte allenfalls eine Disposition in dem Umstand erblickt werden, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Auskunft vom 30. November 2017 bzw. 8. Februar 2018 das Beschwerdeverfahren weiterführte, mit der (falschen) Annahme, dass sie jederzeit gestützt auf diese Auskünfte einen 3. Prüfungsversuch unternehmen könne, fehlt es somit an einem Kausalzusammenhang zwischen diesen Auskünften und der vorgenannten Disposition (siehe auch Urteil des BGer 2C_134/2014 vom 13. Februar 2014 E. 2.2.3).

- 7.5 Im Ergebnis kommt die RKU somit zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Auskunft vom 30. November 2017, wiederholt am 8. Februar 2018, keine Disposition getroffen oder unterlassen hat, welche sie nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig oder nachholen konnte. Anders zu beurteilen wäre der Fall, wenn die Beschwerdeführerin, gestützt auf die Auskunft vom 30. November 2017 bzw. 8. Februar 2018, ihre Beschwerde vom 15. Dezember 2017 zurückgezogen und die Vorinstanz 1 ihr im Nachgang dessen dann jedoch den 3. Prüfungsversuch verweigert hätte. Diesfalls wäre die nachteilige Disposition, welche nicht rückgängig gemacht oder nicht nachgeholt werden

kann, offensichtlich zu bejahen gewesen. Die Weiterführung des Beschwerdeverfahrens kann jedoch nicht als Disposition im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Vertrauensschutz qualifiziert werden. Entsprechend ist auch die Rüge der Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes mangels Vorliegen der Vertrauensbestätigung abzuweisen.

8. Da sich die Beschwerde vom 26. Februar 2019 gegen den Entscheid vom 30. Januar 2019 der Vorinstanz 1 in der Rüge der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glaube erschöpft, und diese Rüge abzuweisen ist (siehe E. 7.5 hiervor), ist im Ergebnis auch die Beschwerde vom 26. Februar 2019 abzuweisen.
9. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim angefochtenen Entscheid vom 30. Januar 2019 der Vorinstanz 1 um einen Wiedererwägungsentscheid i.S.v. Art. 104 VRG handelt, mit welchem auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten wurde. Ein Wiedererwägungsgesuch ist kein förmliches Rechtsmittel, da auf seine Behandlung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht (BGE 121 I 326 E. 1a). Bei einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid kann somit nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint (Urteil des BVGer B-418/2018 vom 10. April 2019 E. 1.4 sowie 4.2.2 m.w.H.). Abgesehen davon kann eine Verfügung in dem Umfang, in welchem über ihren Gegenstand bereits ein Beschwerdeentscheid in der Sache ergangen ist, grundsätzlich nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden (Urteil des BVGer A-6381/2009 vom 16. März 2010 E. 3.3).

Vorliegend wurde das Wiedererwägungsgesuch vom 28. November 2018 nach Zustellung des Beschwerdeentscheids vom 7. November 2018 der IRK bei der Vorinstanz 1 gestellt. Der Beschwerdeentscheid und das Wiedererwägungsgesuch betrafen den gleichen Gegenstand, nämlich die strittigen Semesterprüfungen der Beschwerdeführerin MH.412E, MH.420E, MH.432E und MH.490E (vgl. E. B. hiervor). Da entsprechend über diesen Gegenstand bereits ein Beschwerdeentscheid erging (Entscheid der IRK vom 7. November 2018), war folglich eine Wiedererwägung durch die Vorinstanz 1 ausgeschlossen. Da es sich vorliegend um keinen Dauersachverhalt handelt und sich weder die tatsächlichen Verhältnisse noch die materielle Rechtslage seit Erlass des Beschwerdeentscheids vom 7. November 2018 geändert hat, ist auch keine Ausnahme von diesem Grundsatz möglich (vgl. Urteil des BVGer A-6381/2009 vom 16. März 2010 E. 3.4). Die Beschwerde vom 26. Februar 2019 ist entsprechend auch aus diesem Grund abzuweisen.

10. Bleibt somit die Beschwerde vom 6. Dezember 2018 gegen den Entscheid der IRK vom 7. November 2018 zu prüfen. Diesbzgl. wird noch einmal in Erinnerung gerufen, dass gegen Entscheide betreffend die Beurteilung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten nur Willkür und die Verletzung von Organisations- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden können (Art. 7 Abs. 2 RRKU). Die Kognition bei Beschwerde gegen Prüfungsergebnisse ist damit – von der Überprüfung formeller Rechtsverletzungen abgesehen – auf Willkür beschränkt (vgl. E. 5 hiervor).
11. Soweit die Beschwerdeführerin in einem ersten Punkt eine falsche Sachverhaltsfeststellung rügt, da die Vorinstanz 2 nicht berücksichtigt habe, dass ihr in der Prüfung MH.412E $\frac{1}{4}$ Punkt bei Aufgabe Nr. 58 nicht angerechnet worden sei, ist diese Rüge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, und es ist auch nicht

von vornherein ersichtlich, inwiefern dieser angeblich fehlende $\frac{1}{4}$ Punkt zu einer willkürlichen Note für die Prüfung MH.412E geführt haben soll. Die Beschwerdegegnerin 1 legt denn in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019 auch überzeugend dar, dass dieser $\frac{1}{4}$ Punkt keinen Einfluss auf die erzielte Note der Prüfung MH.412E hat. Soweit die Beschwerdeführerin daraufhin neu in ihrer Stellungnahme vom 24. April 2019 vorbrachte, ihr sei eigentlich mindestens 1 zusätzlicher Punkt bei der Prüfung MH.412E anzurechnen, ist sie nicht zu hören. Wie die Vorinstanz 2 richtig festhielt, ist aus den Beilagen des Einspracheentscheids vom 16. November 2017 zu entnehmen, dass der Dozent bereit war, die Punktzahl auf jeweils maximal 2 Punkte zu erhöhen (S. 12, «: (...) *würde ich beide Punktzahlen auf eine 2 erhöhen – allerdings nicht höher*»). Diese Erhöhung wurde wie angekündigt vorgenommen und floss in die Benotung ein. Eine willkürliche Benotung ist daher von vornherein ausgeschlossen.

12. In einer zweiten Rüge beanstandet die Beschwerdeführerin das von der Vorinstanz 2 und der Beschwerdegegnerin 1 angewandte Reglement für die Berechnung des Notendurchschnitts.

12.1 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, dass für die Berechnung des Notenschnitts der gesamten strittigen Prüfungssession das Reglement vom 2. Februar 2004 für die Erlangung der Bachelor of Science und der Master of Science (SS 451.100; nachfolgend Science-Reglement) anzuwenden sei und die Vorinstanz zu Unrecht die Anwendung des Reglements vom 26. Oktober 2009 für die Erlangung des Bachelor of Medicine (SS 451.300, nachfolgend Medizin-Reglement) bejaht habe. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Science-Reglements müsse der Beschwerdeführerin bei jeder abgelegten Prüfung die bessere Note angerechnet werden. Gemäss Art. 17 des Sciences-Reglements seien die Noten der Beschwerdeführerin auf halbe bzw. ganze Noten zu runden. Entsprechend würde für die strittigen Prüfungen ein Notenschnitt von 4.01 für die Beschwerdeführerin resultieren. In Anwendung von Art. 16 Abs. 2 des Sciences-Reglements ergäbe dies immer noch einen Notenschnitt von 3.98, was ebenfalls auf eine 4 aufzurunden wäre.

Zur Begründung dieses Standpunktes führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe vom Medizin-Reglement keine Kenntnis gehabt, weswegen es nicht zur Anwendung gelange. Auch das Prinzip der Rechtskenntnis käme nicht zum Tragen, weil das Medizin-Reglement zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde vom 15. Dezember 2017 weder in amtlichen Sammlung, noch auf der Homepage der Universität Freiburg publiziert gewesen sei.

12.2 Gemäss Art. 1 Medizin-Reglement verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät aufgrund des Medizin-Reglements einen Bachelor of Medicine in Humanmedizin. Aufgrund des Science-Reglements verleiht die gleiche Fakultät dagegen den Bachelor of Science in Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Erdwissenschaften, Geographie, Biologie, Biochemie, Biomedizinische Wissenschaften sowie Sport- und Bewegungswissenschaften (Art. 1 Abs. 1 Science-Reglement). Die Anwendungsbereiche der beiden Reglemente sind damit klar definiert und überschneiden sich nicht. Beide Reglemente sind bereits vor geraumer Zeit in Kraft getreten (vgl. Art. 22 Medizin-Reglement und Art. 26 Science-Reglement). Entsprechend ist der Vorinstanz 2 zuzustimmen, wenn sie in dem angefochtenen Entscheid festhält, dass für Studierende der Humanmedizin grundsätzlich eindeutig das Medizin-Reglement anwendbar ist.

- 12.3 Gemäss einem allgemeinen Grundsatz kann niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten (BGE 124 V 215 E. 2.b.aa). Die Vorinstanz 2 fasst diesen Grundsatz unter dem Prinzip der Rechtskenntnis zusammen, der fingiert, dass jeder und jede das geltende Recht kennt, sofern es publiziert wurde. Die Beschwerdeführerin macht nun geltend, von dem Medizin-Reglement keine Kenntnis gehabt zu haben; es sei zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde vom 15. Dezember 2017 nicht auf der Homepage der Universität publiziert gewesen und finde sich auch nicht in der amtlichen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg. Auch in diesem Punkt kann der Vorinstanz 2 gefolgt werden, wenn sie in dem angefochtenen Entscheid festhält, dass letzteres zutrifft, und zwar für alle universitätsinternen Reglemente. Die Universität ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und ist im Rahmen des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG; SGF 431.0.1) autonom (Art. 3 Abs. 1 und 2 UniG). Die Fakultäten und die anderen universitären Organe erlassen die Reglemente über die Erlangung der akademischen Grade, die sie verleihen, autonom (Art. 43 Abs. 3bis sowie Art. 51 UniG). In der amtlichen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg befinden sich grundsätzlich nur die Erlasse der kantonalen Organe. Die Erlasse, die von Anstalten oder anderen Institutionen beschlossen werden, um die Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben des kantonalen öffentlichen Rechts sicherzustellen, werden den betroffenen Personen auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht (Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse vom 16. Oktober 2001; VEG; SGF 124.1). Solche Erlasse können bei hinreichendem allgemeinem Interesse in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden, gegebenenfalls in Form einer beschränkten Veröffentlichung (Art. 26 Abs. 2 VEG).

Die universitären Statuten und Reglemente werden in der Systematischen Sammlung der universitären Statuten und Reglemente veröffentlicht, die auf der Homepage der Universität Freiburg abrufbar ist (<https://www3.unifr.ch/uni/de/rechtsetzung/>). Unter 451.300 findet sich dort das Medizin-Reglement. Dieses Reglement wurde am 16. Dezember 2009 durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport ratifiziert. Wie der Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019 der Beschwerdegegnerin 1 und deren Beilagen zu entnehmen ist, haben die seither erfolgten teilweisen Änderungen des Medizin-Reglements für den vorliegenden Streitfall keinen Einfluss. Namentlich wurden die für die Benotung bedeutsamen Art. 8 Abs. 1 und 12 bis 15 in der vorliegend massgeblichen Reglementsfassung von 2009 bzw. 2015 nicht abgeändert. Daraus folgt, dass das Medizinreglement bereits mehrere Jahre in Kraft war, ehe die Beschwerdeführerin im Herbstsemester 2015 ihr Medizinstudium an der Universität Freiburg aufnahm.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass das Medizin-Reglement zum Zeitpunkt der Beschwerde vom 15. Dezember 2017 und davor noch nicht abrufbar gewesen sein soll. Die diesbzgl. aufgeführten Belege – Screenshots der Fakultätshomepage vom 15. März, 5. und 6. Dezember 2018 (nicht etwa der Systematischen Sammlung) mit aufgelisteten Reglementen, auf dem entsprechendes Reglement (in geltender Fassung als «*Reglement für die Erlangung des Bachelor of Medicine und für die vorklinischen Studien der Zahnmedizin*» betitelt und unter der damals geltenden Nummer der Systematischen Sammlung 4.5.1.6.1 benummert) aber sogar aufgeführt ist – vermag die Behauptung weder zu beweisen noch glaubhaft zu machen. Wie die Vorinstanz 2 richtig festhielt, ist davon auszugehen, dass das Medizin-Reglement auch am und vor dem 15. Dezember 2017 online zugänglich war. Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hat das Rektorat der Universität Freiburg überdies bestätigt, dass das Medizinreglement spätestens seit 2010

veröffentlicht ist (vgl. Beilage 5 der Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019). Es ist überdies nicht ersichtlich, welches Interesse die Universität Freiburg und/oder die Beschwerdegegnerin 1 daran gehabt haben soll, das für zahlreiche Studierende der Human- und Zahnmedizin an der Universität Freiburg geltende Medizinreglement erst nach dem 15. Dezember 2017, mithin rund acht Jahre nach der Ratifizierung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, zu veröffentlichen.

Der Vorinstanz 2 ist weiter zuzustimmen, wenn sie im angefochtenen Entscheid festhält, dass gemäss Art. 1 Abs. 1 Science-Reglement der Anwendungsbereich des Science-Reglements klar umrissen ist und daraus bereits eindeutig hervorgeht, dass dieses Reglement nicht für Studierende der Humanmedizin gilt und entsprechend vorliegend auch nicht für die Beschwerdeführerin.

- 12.4 Im Ergebnis ist diese Rüge somit abzuweisen. Die Beschwerdeführerin kann sich nicht darauf berufen, das Medizin-Reglement nicht gekannt zu haben, um dessen Anwendung in Frage zu stellen. Folglich ist auch das Medizin-Reglement auf die strittigen Prüfungen der Beschwerdeführerin anwendbar. Es erübrigt sich entsprechend auch, sämtliche Rügen im Zusammenhang mit dem Science-Reglement zu prüfen.
13. Gemäss Art. 13 Medizin-Reglement umfasst das zweite Studienjahr zwei Anrechnungseinheiten. Wird eine Anrechnungseinheit nicht bestanden, kann sie im zweiten Studienjahr einmal wiederholt werden (Art. 15 Abs. 1 Medizin-Reglement). Daraus wird geschlossen, dass bei Nichtbestehen einer Anrechnungseinheit jede Prüfung einer Anrechnungseinheit wiederholt werden muss. Mit der Vorinstanz 2 ist festzuhalten, dass das Medizin-Reglement somit offenbar höhere Anforderungen als das Science-Reglement stellt. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 6. Dezember 2018 eine grundsätzliche Ungleichbehandlung zwischen Studierenden, die dem Medizin-Reglement unterstellt sind und anderen Studierenden der Universität rügt, ist sie nicht zu hören. Zum einen zeigt sie nicht auf, inwiefern sie im Rahmen der strittigen Prüfungssession gegenüber anderen Studierenden ungleich behandelt worden wäre. Eine solche Ungleichbehandlung ist im Übrigen auch nicht ersichtlich. Zum anderen sind die Fakultäten verantwortlich für Lehre und Forschung (Art. 77 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg; UniS, SS 102.000). Entsprechend verfügen die Fakultäten über einen weiten Ermessensspielraum, um ihre Studienpläne und Examensordnungen festzulegen. Die RKU hat bei der Prüfung solcher Examensordnungen mit Zurückhaltung vorzugehen (Art. 96a VRG). Die sachlichen Gründe, welche die Vorinstanz 2 im angefochtenen Entscheid zu den ungleichen Anforderungen zwischen Medizin-Reglement und Science-Reglement ausführt, vermögen im Ergebnis zu überzeugen. Folglich ist auch diese Rüge der Beschwerdeführerin abzuweisen. Im Übrigen ist hervorzuheben, dass sich die Beschwerdeführerin vorbehaltlos für den strittigen Prüfungsblock in der Herbstsession 2017 angemeldet hat, obwohl sie in den Prüfungen MH.432E und MH.490E bereit im ersten Versuch im Rahmen der Sommersession 2017 eine Note über 4.0 erzielt hatte (vgl. E. A und B hiervor). Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde auf den Standpunkt stellt, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Medizin-Reglements hätte sie diese beiden Prüfungen nicht mehr ablegen müssen, nicht zu hören. Im Übrigen fiel im zweiten Versuch die Note für die Prüfung MH.432E höher und für die Prüfung MH.490E gleich wie im ersten Versuch aus, so dass diese Prüfungsergebnisse im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 2 des Medizin-Reglements keinen Einfluss auf die strittige Endnote hatten und

entsprechend auch der erstinstanzliche und auch der vorinstanzliche Entscheid in dieser Hinsicht nicht willkürlich ausfällt.

14. In einer weiteren Rüge bringt die Beschwerdeführerin vor, ihr rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil sie ohne Kenntnis des Beurteilungs- und Bewertungsrasters der entsprechenden Prüfung nicht in der Lage gewesen sei, den strittigen Prüfungsentscheid anzufechten. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz 2 sei sie allein mit der Begründung der Prüfungskorrekturen nicht in der Lage gewesen, den für sie negativen Entscheid substantiiert anzufechten. Sie benötige dafür zwingend die Beurteilungs- und die Bewertungsraster, da sie sonst nicht überprüfen und allenfalls rügen könne, dass die Bewertung ihrer Prüfung willkürlich erfolgt sei.
- 14.1 Das Recht auf Akteneinsicht im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege beinhaltet die Befugnis, am Sitz der Akten führenden Behörde selbst Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, sich Aufzeichnungen zu machen und, wenn dies der Behörde keine übermässigen Umstände verursacht, Fotokopien zu erstellen. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich dabei auf sämtliche verfahrensbezogene Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Nicht in den Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechts fallen jedoch sogenannte verwaltungsinterne Akten. Dabei handelt es sich um Unterlagen, denen für die Behandlung des Falles kein Beweischarakter zukommt, sondern die ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (Urteil des BVGer B-6666/2010 vom 12. Mai 2011 E. 3.1.1).

Bei Musterlösungen handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um verwaltungsinterne Entscheidungsgrundlagen. Ein Anspruch auf Herausgabe der Musterlösung kann somit nur ausnahmsweise bestehen, wenn in dieser gleichzeitig die Bewertung aller zulässiger Lösungsvarianten festgelegt ist und neben der Musterlösung kein selbstständiges Bewertungsraster vorliegt (Urteil des BVGer B-6666/2010 vom 12. Mai 2011 E. 3.1.2 m.w.H.). Gemäss Rechtsprechung verletzt die Nicht-Herausgabe von Noten- bzw. Bewertungsskala oder –massstäben das rechtliche Gehör der Studierenden nicht, vorausgesetzt, die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Bewertung ihrer Arbeit nachvollziehen zu können (Urteil des Bundesgerichts 2D_71/2011 vom 11. Juni 2012 E. 2.1) Nach ständiger Praxis gehören zu den Aktenstücken, in welche Einsicht zu gewähren ist, die eigenen Unterlagen von Prüfungen, über deren Rechtmässigkeit zu entscheiden ist. Dies soll dem Kandidierenden dazu dienen, nachträglich die Beurteilung seiner Prüfungsarbeit nachvollziehen und allenfalls eine Beschwerde gegen den Prüfungsentscheid begründen zu können (Urteil des BVGer B-6666/2010 vom 12. Mai 2011 E. 3.1.4 m.w.H.). Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde ihrer Begründungspflicht nach, wenn sie dem Betroffenen - sofern sich aus dem kantonalen Recht keine Pflicht zur Schriftlichkeit ergibt - auch nur mündlich kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten (Urteil des BGer 2D_10/2019 vom 6. August 2019 E. 4.2).

Um eine Überprüfung der Bewertung von Examensleistungen vornehmen zu können, muss sich die Beschwerdeinstanz ein Bild vom Prüfungsgeschehen machen. Dies setzt eine genügende Begründung voraus. Aus dieser muss zumindest ersichtlich sein, welche Fragen der Kandidierende korrekt beantwortet hat, wo Mängel festgestellt wurden, welches

die richtigen Antworten gewesen wären und wie die Mängel im Verhältnis zur maximal erreichbaren Punktzahl gewichtet wurden. An eine Begründung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, wenn auf die Publikation bzw. Herausgabe einer Musterlösung, aus welcher sich ebenfalls Hinweise zu möglichen Lösungswegen erschliessen lassen, verzichtet wird (Urteil des BVGer B-6666/2010 vom 12. Mai 2011 E. 3.2.1 m.w.H.).

- 14.2 Vorliegend ist festzuhalten, dass der Präsident der IRK mit Zwischenentscheid vom 25. Januar 2018 die Beschwerdegegnerin 1 verpflichtete, der Beschwerdeführerin in bestimmtem Umfang und unter strengen Bedingungen Einsicht in Akten, d.h. insbesondere in die massgebenden Prüfungsfragen und -antworten, zu geben. Auf die Beschwerde der Beschwerdegegnerin 1 gegen besagten Zwischenentscheid trat die RKU nicht ein (vgl. E. I hiervor), worauf nach erneutem Gesuch vom 16. Juli 2018 um Akteneinsicht dem Anliegen im September 2018 im Umfang des Zwischenentscheids nachgekommen wurde. Die Beschwerdeführerin wiederum focht diesen Zwischenentscheid nicht an. Die Frage, ob die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs entsprechend allenfalls verspätet erfolgte, kann jedoch offenbleiben, da die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. September 2018, nach erfolgter Akteneinsicht, ihre Beschwerde vom 15. Dezember 2017 ergänzte und sich ausführlich mit der erfolgten Prüfungskorrektur auseinandersetzte. Dem Protokoll vom 30. Oktober 2017 (Beilage 7 zur Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019), welches die Beschwerdeführerin unterzeichnet hat, ist im Übrigen zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bei der Akteneinsicht u.a. anderem folgende Materialien zur Verfügung hatte: « *Réponses QCM et points obtenus, subscores, barème* ». Mithin kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin Einsicht in die Berechnungsformeln («*barème*») für die strittigen Prüfungen hatte, d.h. die Formel, die die Umrechnung der bei einer bestimmten Prüfung erzielten Gesamtpunktzahl in die entsprechende Note ermöglicht. Weiter wies die Beschwerdegegnerin 1 in ihrer Beschwerdeantwort darauf hin, dass für die einzelnen Prüfungsfragen keine Beurteilungs- oder Bewertungsraster bestehen würden.
- 14.3 Da folglich einerseits keine Akteneinsicht in nicht bestehende Aktenstücke gewährt werden kann und andererseits die Beschwerdegegnerin 1 ihrer Begründungspflicht nachkam und die Beschwerdeführerin spätestens mit Eingabe vom 18. September 2018 in der Lage war, die strittigen Prüfungsbewertung nachzuvollziehen und einlässlich anzufechten (was sie denn auch getan hat), ist die Rüge bzgl. Verletzung des rechtlichen Gehörs abzuweisen.
- 15.1 Soweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 15. Dezember 2017, ergänzt am 18. September 2018, eine willkürliche Prüfungsbenotung rügt, ist diese Rüge ebenfalls abzuweisen. Die verschiedenen von ihr in Ihrer Eingabe vom 18. September 2018 aufgeführten Elemente wurden, soweit ersichtlich, bereits im Einspracheverfahren gerügt. In dessen Rahmen wurde der Beschwerdeführerin als Beilage zum Einspracheentscheid vom 16. November 2017 die ausführlichen Stellungnahmen jedes einzelnen Dozenten zu den strittigen Punkten mitgeteilt. Soweit die Beschwerdeführerin somit die inhaltliche Bewertung ihrer Prüfungen rügt, insbesondere, dass sie für mehrere ihrer Prüfungsantworten zu wenig (Teil-)Punkte erhalten habe, kann sich die RKU nur der vorinstanzlichen Feststellung und Schlussfolgerung anschliessen: Mit dieser Rüge macht die Beschwerdeführerin implizit die Unangemessenheit des Prüfungsentscheids geltend. Wie die Vorinstanz 2 kann die RKU die Bewertung aber wie bereits ausgeführt nur auf Willkür überprüfen. Die Beschwerdeführerin verpasst es, zu begründen, weshalb die

Bewertungen der einzelnen Prüfungsantworten willkürlich wären. Vielmehr begnügt sie sich, zu argumentieren, weshalb ihre Antworten mehr Punkte verdient hätten. Dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt aber nicht, um eine Verletzung des Willkürverbots zu begründen. Eine etwas unklare, doppeldeutige oder offene Frage vermag ebenfalls nicht eine Verletzung des Willkürverbots zu begründen. Weder die Vorinstanz 2 noch die RKU kennen sämtliche Bewertungsfaktoren, und es ist ihr weder möglich, die Qualität der von den Beschwerdeführenden abgelegten Prüfungen noch derjenigen der von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten gemachten Examen zu beurteilen. Die Beurteilung der Antworten der Beschwerdeführerin liegt grundsätzlich im Ermessen der Dozenten. Aus den der RKU zur Verfügung stehenden Akten, insbesondere den Beilagen zum Einspracheentscheid vom 16. November 2017, ist jedoch ersichtlich, welche Mängel festgestellt, welches die richtigen Antworten gewesen wären und wie die Mängel im Verhältnis zur maximal erreichbaren Punktzahl gewichtet wurden.

- 15.2 Schliesslich muss für Willkür nicht nur die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar sein. Die RKU schliesst sich auch hier der Einschätzung der Vorinstanz 2 an, wonach der Endentscheid, die Prüfungssession als nicht bestanden zu bewerten, in seiner Konsequenz für die Beschwerdeführerin persönlich zwar sehr unglücklich und hart ist, da sie vom Medizinstudium ausgeschlossen wird, doch kann er für sich alleine nicht unhaltbar sein. Die Beschwerdeführerin hat in zwei Sessionen auch nach mehrfacher Überprüfung der Antworten und Bewertungen ungenügende Noten erzielt; der Ausschluss ist davon die logische Konsequenz.
- 15.3 Damit kann festgehalten werden, dass weder die Bewertung der einzelnen Antworten noch das Schlussergebnis offensichtlich unhaltbar oder in stossender Weise ungerecht sind. Der weite Ermessensspielraum wurde im Zusammenhang mit der Korrektur und Bewertung der Prüfungsfragen in rechtskonformer Weise genutzt und weder überschritten noch missbraucht. Der angefochtene Entscheid vom 7. November 2018 der IRK ist daher auch in diesem Punkt zu bestätigen.
16. Im Rahmen des angefochtenen Entscheids vom 7. November 2018 prüfte die Vorinstanz 2 auch die Frage, ob die Beschwerdeführerin allenfalls eine Prüfungsunfähigkeit zur Annullierung der strittigen Prüfungssession geltend machen könne, da sie im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens geltend machte, ihre Argumente betreffend ihre physische und psychische Verfassung sei nicht in den Prüfungs- und den Einspracheentscheid eingeflossen. Im Rahmen ihrer Beschwerde vom 6. Dezember 2018 rügt sie die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz 2 nur unter dem Gesichtspunkt des bereits in E. 7 hiervoor abgehandelten Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Entsprechend erübrigen sich weitere Ausführungen dazu und die entsprechende Erwägung 8 des angefochtenen Entscheids vom 7. November 2018 kann unter Vorbehalt der Ausführungen unter E. 7 hiervoor bestätigt werden.
- 17.1 Schliesslich bestreitet die Beschwerdeführerin die Auferlegung der Gebühren für die Akteneinsicht und verlangt die Rückerstattung dieser Gebühr, welche sie in Höhe von CHF 250.00 entrichtet hat. Die Vorinstanz 2 wiederum hatte im angefochtenen Entscheid festgehalten, dass die Beschwerdegegnerin 1 in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 VRG berechtigt war, eine solche Gebühr zu erheben, und dass das Äquivalenzprinzip nicht verletzt sei, wenn eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben werden. In ihrer Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019 führt die Beschwerdegegnerin 1 wiederum aus,

dass pro Akteneinsichtnahme in eine Prüfung eine Pauschalgebühr von CHF 50.00 verlangt werde, was bei fünf Einsichtnahmen insgesamt CHF 250.00 ergebe. Diese Gebühr decke den zeitlichen Aufwand der Mitarbeiter der Fakultät für die Vorbereitung der Prüfungseinsicht sowie die Dauer der Einsichtnahme und sei angemessen.

- 17.2 Gemäss Art. 47 Abs. 2 UniS richtet sich die Zuständigkeit zur Festlegung und Erhebung der universitären Gebühren und Abgaben nach der kantonalen Gesetzgebung und den Reglementen der Universität. Für die Festlegung und Erhebung der Prüfungsgebühren sind die Fakultäten zuständig. Vorbehalten bleiben Harmonisierungsvorschriften des Senats oder des Rektorats (Art. 47 Abs. 3 UniS). Gemäss Art. 63 Abs. 3 VRG kann die Behörde gegen Gebühr Kopien von Aktenstücken abgeben; sie kann auch für die Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache eine Gebühr beziehen.

Der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz 2 ist beizupflichten, wenn sie festhalten, dass die Richtlinien vom 16. Dezember 2013 (Stand 29. Mai 2017) betreffend Gebühren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (SS 453.410) keine Gebühren für das Akteneinsichtsrecht vorsehen. Im Lichte von Art. 47 Abs. 2 und 3 UniS ist im Übrigen höchst fraglich, ob eine Fakultät befugt wäre, eine solche Gebühr ohne entsprechende gesetzliche Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und den Reglementen der Universität einseitig festzulegen, handelt es sich doch dabei offensichtlich nicht um Prüfungsgebühren. Entsprechend hat die Vorinstanz 2 grundsätzlich zu Recht Art. 63 Abs. 3 VRG als gesetzliche Grundlage für die vorliegend strittige Gebührenerhebung beigezogen. Gestützt auf diese Bestimmung kam die Vorinstanz 2 dabei zum Schluss, dass die strittige Gebühr zurecht erhoben wurde. Dieser Einschätzung kann jedoch nicht gefolgt werden. Dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung nach kann bei Akteneinsicht entsprechend nur eine Gebühr für durch die Behörde vorgenommene Kopien sowie bei einer «*erledigten Sache*» (französisch: «*affaire liquidée*») bezogen werden. Vorliegend nahm die Beschwerdeführerin jedoch Akteneinsicht in ein noch hängiges Verfahren, mithin in eine «*unerledigte Sache*», womit es der Beschwerdegegnerin 1 gestützt auf Art. 63 Abs. 3 VRG nicht möglich war, die strittige Gebühr für die Akteneinsicht von CHF 250.00 zu erheben. Im Übrigen macht die Beschwerdegegnerin 1 explizit nicht geltend, dass diese Gebühr für Kopien von Aktenstücken erhoben wurde. Eine andere gesetzliche Grundlage zur Erhebung dieser Gebühr ist weder ersichtlich, noch wird sie geltend gemacht. Folglich ist die Rüge der Beschwerdeführerin bzgl. Verletzung von Art. 63 Abs. 3 VRG gutzuheissen.

- 17.3 Mangels gesetzlicher Grundlage für die Erhebung einer Pauschalgebühr von CHF 50.00 pro Prüfung, ausmachend für die Beschwerdeführerin CHF 250.00, ist der angefochtene Entscheid vom 7. November 2018 in diesem Umfang aufzuheben und die Beschwerdegegnerin 1 anzuweisen, den Betrag von CHF 250.00 der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.
18. Zusammenfassend ist das Beschwerdeverfahren D 4/2018 als gegenstandslos abzuschreiben, die Beschwerde vom 26. Februar 2019 abzuweisen und die Beschwerde vom 6. Dezember 2018 teilweise gutzuheissen, und zwar insofern, als der Beschwerdeführerin die Gebühren für die Akteneinsicht im Umfang von CHF 250.00 durch die Beschwerdegegnerin 1 zurückzuerstatten sind. In allen anderen Belangen ist auch die Beschwerde vom 6. Dezember 2018 abzuweisen.

19. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 47e Abs. 2 UniG; Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 VRG).

(Dispositiv auf der nächsten Seite)

Die Rekurskommission entscheidet:

1. Das Beschwerdeverfahren D 4/2018 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die Beschwerde vom 26. Februar 2019 wird abgewiesen.
3. Die Beschwerde vom 6. Dezember 2018 wird teilweise gutgeheissen und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät wird angewiesen, A.____ die Gebühren für die Akteneinsicht, ausmachend CHF 250.00, innert 10 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids, zurückzuerstatten. Ansonsten wird die Beschwerde abgewiesen.
4. Es werden keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 14. Mai 2020

Der Präsident

Der jur. Sekretär